

14 C 402/09

Ausfertigung



Verkündet am 05.03.2010

Schachtschabel
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Amtsgericht Herne-Wanne

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

der Firma [REDACTED] Autovermietung [REDACTED] vertr.d.d.
Autovermietung [REDACTED] diese wiederum vertr. d. d. GF [REDACTED]
[REDACTED]

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

g e g e n

die Firma [REDACTED], vertr.d.d. Firma [REDACTED] diese vertr. d. d. GF,
[REDACTED]

Beklagte,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED]

hat das Amtsgericht Herne-Wanne
im schriftlichen Verfahren am (Zeitpunkt der dem Schluss der mündlichen
Verhandlung entspricht) **19.02.2010**

durch den Richter am Amtsgericht Donner
für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt an die Klägerin 428,28 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 21.06.2009 sowie vorgerichtliche Anwaltskosten in Höhe von 70,20 € zu zahlen; im übrigen wird die Klage abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreites trägt die Klägerin zu 58 %, die Beklagte zu 42 %.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Am 18.05.2009 kam es in Herne, auf der Bundesautobahn A 42 zu einem Verkehrsunfall, bei dem das Fahrzeug der Frau [REDACTED], ein Skoda Fabia Kombi beschädigt wurde. Das Alleinverschulden des Fahrers und Halters des Unfallfahrzeuges ist unstreitig geblieben. Die Haftpflichtversicherung der Beklagten hat sämtliche Positionen aus dem Verkehrsunfall mit Ausnahme der hier geltend gemachten restlichen Mietwagenkosten zu 100 % reguliert.

Mit der Klage verlangt die Klägerin an sie abgetretene Schadensersatzansprüche bezüglich der Mietwagenkosten und trägt dazu vor, der Wagen sei bei ihr während der Zeit vom 18.05.2009 bis zum 02.06.2009 – Reparaturdauer – angemietet worden. Unter dem 06.06.2009 habe sie sowohl gegenüber der Mieterin als auch gegenüber der haftenden Beklagten abgerechnet. Auf die Gesamtforderung in Höhe von netto 1.584,90 € habe die Beklagte bisher nur 859,18 € am 14.07.2009 geleistet. Der Rest werde nunmehr geltend gemacht. Dazu gehörten auch die zwischenzeitlich von ihr bezahlten Anwaltskosten in Höhe von 155,30 €.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen an sie 1.026,85 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 21.06.2009 sowie

155,30 € vorgerichtliche Anwaltskosten zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie trägt vor, die Klägerin sei nicht aktivlegitimiert. Die Geschädigte habe nicht mehr als die erforderlichen Schadensersatzbeträge ggf. abtreten können. Sie seien aber durch ihre Zahlung bereits ausgeglichen. Die Schwacke-Liste könne im vorliegenden Fall nicht als Schätzgrundlage herangezogen werden. Es handele sich nämlich nicht um eine Zusammenstellung von Mietpreistarifen aufgrund einer großen Marktuntersuchung. Auch andere Schätzgrundlagen könnten herangezogen werden. Dies sei der Rechtssprechung des BGH zu entnehmen. Die Anmietzeit sei im übrigen nicht gerechtfertigt, da das Fahrzeug einen Totalschaden erlitten habe und der Gutachter eine Wiederbeschaffungszeit zwischen 10 und 14 Kalendertagen ermittelt habe. Auch die Frage der in Rechnung gestellten Vollkaskoversicherung sei erwähnenswert. Die Kosten für Zustellung und Abholung sowie Zweitfahrergebühren seien nicht zu erstatten.

Wegen des Vorbringens der Parteien im Einzelnen, die sich im wesentlichen mit der Anwendbarkeit verschiedener Listen als Schätzgrundlage für das Gericht auseinandersetzen, wird auf den vorgetragenen Inhalt ihrer Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist im zuerkannten Umfange begründet. Die Klägerin kann noch Restansprüche aus ihrer Rechnung vom 06.06.2009 gegen die Beklagte geltend machen.

Bedenken gegen die Forderungsberechtigung der Klägerin bestehe nicht. Auch nach in Kraft treten des Rechtsdienstleistungsgesetzes ist eine Abtretung von Forderungen sicherungshalber im vorliegenden Fall nicht zu beanstanden. Nach dem Gesetz sind diese erlaubnisfrei und rechtswirksam. Auch nach älterem Recht wären im übrigen Bedenken nicht zu erheben. Die Klägerin hat ein eigenes Interesse an der Durchsetzung ihrer gegenüber der Geschädigten bestehenden Forderung, weil sie die durch die Abtretung eingeräumte Sicherheit nunmehr verwirklichen will. Damit steht im Vordergrund ein schützenswertes Eigeninteresse, nicht die

Geltendmachung fremder Forderungen.

Aus dem eigenen Verhalten der Beklagten bzw. der hinter ihr stehenden Versicherung schließt das Gericht im übrigen auch, dass das Vorbringen im vorliegenden Rechtsstreit offenbar nur hilfsweise erfolgt ist, zumal Zahlungen der Beklagten auf den an die Klägerin abgetretenen Schadensbetrag erfolgt sind. Angesichts der geschäftlichen Erfahrungheit der Beklagten geht das Gericht davon aus, dass sie nicht ohne einen Rechtsgrund an einen Dritten zahlen wollte oder gezahlt hat.

Nach Vorlage der Rechnung, des Gutachtens und der Erläuterung der Rechnung der Kosten durch die Klägerin geht das Gericht davon aus, dass sie mehr Schadensersatz von der Beklagten für die Mietwagenkosten verlangen kann, als diese bisher bereit war, freiwillig zu zahlen. Dabei wird nicht deutlich, von welcher Berechnungsgrundlage die Beklagte bei der Überweisung des Betrages von 859,18 € überhaupt ausgegangen ist. Ob dies aufgrund ihrer eigenen Sachkunde oder aufgrund einer zur Hilfe genommenen anderen Schätzgrundlage geschehen ist, wird nicht deutlich.

Dagegen hat die Klägerin im Rechtsstreit dargelegt, wie sie zu den Beträgen in ihrer Rechnung gekommen ist. Soweit sie dazu eine Vergleichsrechnung vorgelegt hat, folgt ihr das Gericht jedenfalls anhand der „Schwacke-Liste“. Nach der ständigen Rechtssprechung des Bundesgerichtshofs kann der Geschädigte vom Schädiger und dessen Haftpflichtversicherung gem. § 249 BGB mit dem erforderlichen Herstellungsaufwand auch den Ersatz derjenigen Mietwagenkosten verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten durfte. Er ist dabei aus dem Grundsatz der Erforderlichkeit gehalten, das Wirtschaftlichkeitsgebot zu beachten, in dessen Rahmen es ihm abverlangt wird, einen ihm zumutbaren von mehreren möglichen wirtschaftlichen Wegen zur Schadensbehebung einzuhalten.

Vorliegend erlitt das Fahrzeug der Geschädigten einen Totalschaden. Es ist also davon auszugehen, dass sich die Geschädigte darum bemühen müsste, innerhalb der von dem von ihr eingeschalteten Sachverständigen genannten Zeit ein Ersatzfahrzeug zu beschaffen.

Für den geltend gemachten Mietwagenpreis ergibt sich damit folgende Überprüfungsgrundlage des Gerichtes: Das Gericht kann im Rahmen seines

trichterlichen Ermessens nach § 287 ZPO anhand einer nachvollziehbaren Schätzgrundlage die erforderlichen Kosten ersetzen.

Diese Schätzung nimmt das Gericht hier anhand des Schwacke-Automietpreisspiegels 2007 vor.

Soweit die Beklagte darauf verwiesen hat, dass es zwischenzeitlich auch weitere Listen für Schätzgrundlagen gibt, verkennt das Gericht diese Situation nicht. Es ist auch geneigt, aufgrund insbesondere in der Fraunhofer Liste vorliegenden Werte zu beachten, dass es auch andere Möglichkeiten einer Erhebung von vergleichbaren Schätzgrundlagen in Deutschland gibt.

Dies allein reicht ihm aber nicht aus, um davon auszugehen, dass die Schwacke-Liste als Schätzgrundlage völlig ungeeignet wäre und deshalb die von der Beklagten bevorzugte Liste zur Anwendung kommen müsste. So lange es zwischen den Parteien bei einer Anwendung der Schätzgrundlagen des Gerichtes nur um die Frage des zu Stande Kommens und deren Vor- und Nachteile geht, ohne dass es aus diesen Vor- und Nachteilen eine absolute Unanwendbarkeit der einen oder anderen Liste zu schließen wäre, bleibt es dem Ermessen des Gerichtes überlassen, welche Liste es als Grundlage im Rahmen eines zu entscheidenden Prozesses anwendet. Angesichts der vorliegend zu treffenden Entscheidung ist es nicht notwendig, auf die einzelnen Argumente für oder gegen diese Listen einzugehen, da keine der Parteien bei dem Gericht jedenfalls einen sicheren Eindruck hervorrufen konnte, die eine oder andere Liste wäre völlig unzureichend und damit für eine Schätzung des Gerichtes unanwendbar.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände geht das Gericht davon aus, dass bei einem Vergleich aus der Rechnung der Klägerin vom 06.06.2009 für nur einen Zeitraum von 14 Tagen der Betrag von 1.031,94 € netto, den die Klägerin in Rechnung stellt, nicht unangemessen von dem abweicht, was in der Schwacke-Liste angegeben ist. Berechnet man nämlich den Wochenpreis von 467,50 € zzgl. eines Zuschlages

von 20 % für die Anmietung des Fahrzeuges bei dem konkreten Autovermieter, der angesichts der Tatsache, dass die Anmietung bereits 2 Stunden nach dem Unfallereignis erfolgt ist – was unstrittig ist – ein Unfallersatztarif anbieten konnte, so wird deutlich, dass anhand der ermittelten Werte zur Schwacke-Liste die Abweichung in der Rechnung nicht so erheblich ist, als dass man sie als nicht mehr erforderlich für die Anmietung eines Mietwagens ansehen müsste.

Das Gericht geht auch davon aus, dass der weitere Betrag in Höhe von 255,52 € für die Vollkaskoversicherung schadensangemessen erhoben wurde. Dabei ist nicht so sehr die Überlegung ausschlaggebend, ob das eigene Fahrzeug der Geschädigten zum fraglichen Zeitpunkt vollkaskoversichert war, sondern ob sie nicht das Risiko eines Schadens während der Dauer der Anmietzeit, der berechtigterweise vom Vermieter ersetzt verlangt werden kann, ausschließen konnte und musste.

Dagegen hat das Gericht die weiteren Kosten der Zustellung und die Zweitfahrergebühr nicht berücksichtigt. Im vorliegenden Fall steht nicht einmal fest, wohin das Fahrzeug konkret von der Klägerin denn gebracht worden ist. Angesichts des Sitzes der Klägerin in Arnsberg, des Unfallortes Herne, einer möglichen Anmietung in Witten bleibt völlig unklar, aus welcher Filiale die Geschädigte das Fahrzeug bekommen hat und ob deshalb die Bestellung und Abholung notwendig waren. Gleiches gilt für die Zweitfahrergebühr, denn der Ehemann der Geschädigten mag zwar ein eigenes Interesse an der Benutzung des Fahrzeuges gehabt haben, angesichts der Eigentümerstellung der Geschädigten ist dieses Interesse jedoch ohne weitere ausführliche Darlegung nicht als geschützt anzusehen. Er mag durch den Verlust der Fahrmöglichkeit während der Zeit der Wiederbeschaffungsdauer einen finanziellen Verlust erlitten haben. Diesen muss die Beklagte jedoch nicht ausgleichen.

Aus allem folgt, dass die Klägerin aus der Vermietung einen Anspruch in Höhe von 1.287,46 € geltend machen kann. Dieser Anspruch ist bisher weder gegenüber der Geschädigten noch ihr gegenüber ausgeglichen. Zu berücksichtigen ist allerdings die Zahlung in Höhe von 859,18 € an die Klägerin, so dass sich der nunmehr noch geltend zu machende Anspruch auf 428,28 € bemisst. Nur in diesem Umfang war der Klage zu entsprechen, im übrigen war sie abzuweisen.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 247, 286, 288 BGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO; die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Donner

Inhaltsangabe:

Aufklärungspflicht

Schwacke-Automietpreisspiegel

Fraunhofer-Mietpreisspiegel

Pauschaler Aufschlag für UE

Haftungsreduzierung

Winterreifen

Zustellung/Abholung

 ↓

2. Fahrer

Eigensparnis-Abzug

Mietwagendauer

Direktvermittlung

Rechtsdienstleistungsgesetz/RBerG

Mietausfall

24^h Dienst